

Anmeldung von Ökostromanlagen in der Stromnachweisdatenbank ab 01.01.2018

Mit Inkrafttreten der "kleinen Ökostromnovelle" (BGBl.I.Nr. 108/2017) ist ab 01.01.2018 die Ausstellung eines Anerkennungsbescheids durch den Landeshauptmann nur noch für rohstoffabhängige Anlagen (Biomasse fest, Biomasse flüssig, Biogas, Deponie- u. Klärgas) zur Anerkennung als Ökostromanlage erforderlich (ÖSG 2012, § 7 Abs 1).

Für Ökostromanlagen rohstoffunabhängiger Technologien (Photovoltaik, Wasserkraft, Windkraft, Geothermie) ist die Ausstellung eines Anerkennungsbescheides nicht mehr erforderlich.

Für die Registrierung von Ökostromanlagen in der Stromnachweisdatenbank bedeutet dies ab 01.01.2018, dass Angaben zur Anlage gemäß ÖSG 2012 § 10 Abs. 6 zu machen sind und durch den abgeschlossenen Netzzugangsvertrag sowie weitere geeignete Nachweise zu belegen sind. Die E-Control ist berechtigt, zur Überprüfung der übermittelten Informationen entsprechende Unterlagen nachzufordern... (ÖSG 2012 § 10, Abs 15)

Anmeldung von Anlagen durch den Anlagenbevollmächtigten

1. Dokumente

Bei den monatlichen Stammdatenmeldungen durch den Anlagenbevollmächtigten sind bei den Anmeldungen neben dem Stammdatenfile folgende Dokumente zu übermitteln:

- Vollständig ausgefüllter **Netzzugangsvertrag**
(v.a. Anlagenstandort, eingesetzter Energieträger, Engpassleistung, Zählpunkt)
- **Vollmacht** des Anlagenbetreibers für die Überlassung der HKN
- Bei rohstoffabhängigen Anlagen: Anerkennungsbescheid
- Anmeldeformular Anlagenregistrierung (optional) - für weitere Angaben zur Anlage (zB Förderung), sofern diese Angaben nicht aus den anderen Dokumenten ersichtlich sind.

Auf eine eindeutige Benennung dieser Dokumente ist zu achten, so dass jeder Datensatz unkompliziert vor dem Upload geprüft werden kann,
zB: VM_Name oder ZP.pdf, NZV_Name oder ZP.pdf, Bescheid_Name oder ZP.pdf, etc.

Für den Fall, dass im Abnahmevertrag keine Vollmacht für die Überlassung der Herkunftsnachweise integriert ist, stellen wir eine Vorlage „Vollmacht Anlagenbevollmächtigter“ als Download zur Verfügung.

<https://www.e-control.at/stromnachweis/informationen/fur-anlagenbevollmachtigte>

Auch das Anmeldeformular zur Anlagenregistrierung finden Sie auf unserer Webseite:
<https://www.e-control.at/stromnachweis/informationen/fur-anlagenbevollmachtigte>

2. Eintragungen im Stammdatenfile

Der Aufbau des Stammdatenfiles ist ausschließlich entsprechend der Angaben im Handbuch für Datenlieferung vorzunehmen. Ein fehlender Eintrag eines Pflichtfeldes verhindert das Einspielen des gesamten Stammdatenfiles. Den Auszug Datenlieferung ANBVM aus dem Handbuch finden Sie auch hier:

<https://www.e-control.at/stromnachweis/informationen/fur-anlagenbevollmachtigte>

oder bei den Handbüchern: <https://www.e-control.at/stromnachweis/download/handbuecher>

Für den Eintrag bei Anmeldungen **ohne Bescheid** ist bei den monatlichen Stammdatenmeldungen **ab 2018** folgender Eintrag in den Spalten 27 -29, bzw. AA, AB, AC) vorzunehmen:

- AA: NZV Name Netzbetreiber
- AB: NZV-Nr./ KundenNr.
- AC: Datum NZV

Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE
25	26	27	28	29	30	31
Timestamp von	Timestamp bis	NZV-Netzbetreiber	NZV-Nr.	Datum NZV	Qualität	Datum Vollmacht
201801010000	209912310000	NZV Wiener Netze	NZV-Nr. 123456789	201708080000	HKN-EE	201706260000
Timestamp von	Timestamp bis	Ausstellende Behörde	Bescheidzahl	Bescheiddatum	Qualität	Datum Vollmacht
201712010000	209912310000	Amt der NÖ Landesregierung	RU4-EÖA-1/234-2017	201707040000	HKN-EE	201706140000

Für Anmeldungen **mit Bescheid** ist wie bisher in diesen Feldern die Angabe zur ausstellenden Behörde (AA), Bescheidzahl (AB) und Bescheiddatum (AC) einzutragen.

3. Zeitpunkt der Datenmeldung

Erwartet werden monatliche Stammdatenmeldungen durch den Anlagenbevollmächtigten. Die An- und Abmeldungen der Anlagen haben zeitnah zu erfolgen, d.h.

- bei **Anmeldungen im Monat des Vertragsbeginns**, spätestens jedoch vor der nächsten Monatsgenerierung (siehe Generierungskalender), damit der automatische Transfer rechtzeitig eingerichtet werden kann.
- bei **Abmeldungen** bis spätestens 2 Wochen nach Vertragsende mit dem Einspeiser, damit diese Änderung hinsichtlich des automatischen HKN-Transfers rechtzeitig vorgenommen werden kann.